

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Aufhebung der Südrhodesien-Beschränkungen

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

keine

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1979), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird gestrichen.
2. Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Notwendigkeit zur Änderung der Ausfuhrliste ergibt sich aus dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. Dezember 1979, das Wirtschaftsembargo gegenüber Südrhodesien aufzuheben.

Nähere Ausführungen hierzu sind in der Begründung der gleichzeitig ergangenen Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung enthalten.

Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Die Streichung des Abschnitts D in Teil I der Ausfuhrliste bewirkt in Verbindung mit der durch die

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommenen Aufhebung des § 5 a der Außenwirtschaftsverordnung, daß die besonderen Ausfuhrbeschränkungen, die auf Grund des VN-Wirtschaftsembargos gegenüber Südrhodesien angeordnet worden sind, entfallen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 67/80 — vom 7. Februar 1980.

Verkündet am 6. Februar 1980 im Bundesanzeiger Nr. 25.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.